

TE Bvwg Erkenntnis 2017/10/23 W213 2121967-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2017

Entscheidungsdatum

23.10.2017

Norm

BDG 1979 §37 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

GehG §13b Abs1

GehG §25

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 37 heute
2. BDG 1979 § 37 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. BDG 1979 § 37 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2019
4. BDG 1979 § 37 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
5. BDG 1979 § 37 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. BDG 1979 § 37 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. BDG 1979 § 37 gültig von 01.07.2005 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
8. BDG 1979 § 37 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
9. BDG 1979 § 37 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
10. BDG 1979 § 37 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 37 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
12. BDG 1979 § 37 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
13. BDG 1979 § 37 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 13b heute
2. GehG § 13b gültig ab 07.07.1973 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 318/1973
1. GehG § 25 heute
2. GehG § 25 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 25 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 25 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. GehG § 25 gültig von 01.05.2003 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
6. GehG § 25 gültig von 01.09.2002 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
7. GehG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
8. GehG § 25 gültig von 01.04.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. GehG § 25 gültig von 01.01.1980 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 561/1979
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2121967-2/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , vertreten durch Dr. Martin RIEDL, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 29.12.2016, GZ. BMJ-3000797/0010-II 4/2016, betreffend Vergütung für Nebentätigkeiten (§ 25 GehG), zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , vertreten durch Dr. Martin RIEDL, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 29.12.2016, GZ. BMJ-3000797/0010-II 4 aus 2016,, betreffend Vergütung für Nebentätigkeiten (Paragraph 25, GehG), zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 13b Abs. 1 und 25 GehG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 13 b, Absatz eins und 25 GehG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist als Leiter der Abteilung Fortbildung an der Strafvollzugsakademie (StAK) tätig.

Mit Schreiben vom 08.04.2015 legte der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf den Erlass der Vollzugsdirektion (VD) vom 24.09.2009, BMJ-VD78000/0021-VD 4/2009, betreffend die Entlohnung von Nebentätigkeiten dar, dass sich für ihn daraus einige Fragen samt Erklärungsbedarf ergeben würden: Mit Schreiben vom 08.04.2015 legte der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf den Erlass der Vollzugsdirektion (VD) vom 24.09.2009, BMJ-VD78000/0021-VD 4 aus 2009,, betreffend die Entlohnung von Nebentätigkeiten dar, dass sich für ihn daraus einige Fragen samt Erklärungsbedarf ergeben würden:

Der gegenständliche Erlass halte fest, dass gemäß den einfachgesetzlichen Bestimmungen dann nicht von einer Nebentätigkeit ausgegangen werden könne, wenn diese anstelle der sonstigen obliegenden dienstlichen Aufgaben ausgeübt werde. Es sei nicht nur anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen für einen konkreten Arbeitsplatz, sondern zusätzlich auch anhand der Aufgaben einer Dienststelle (konkret der StAK) zu bestimmen, ob es sich im Falle des

Bereichs der Aus- und Fortbildung um eine der Dienststelle obliegende dienstliche Aufgabe handle oder nicht. Der Erlass enthalte sodann die Einschätzung, dass Aus- und Fortbildung als ein von der StAK zu erbringendes Aufgabenfeld definiert sei und die Arbeitsplatzbeschreibungen Vortragstätigkeiten enthalten würden, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen.

Dieser Einschätzung seien folgende Überlegungen entgegenzuhalten:

a.) Dem Statut der StAK, in dem auch die Leistungen der Dienststelle beschrieben seien, sei nicht zu entnehmen, dass eine Lehrtätigkeit zu den konkreten Aufgaben und somit zu den Dienstpflichten zähle, zumal festgehalten werde, dass sich die Akademie im Rahmen ihrer Leistungserbringung interner Seminarleiter, Lehrbeauftragten, Moderatoren etc. bediene.

b.) Die Arbeitsplatzbeschreibungen sämtlicher Mitarbeiter der StAK würden entweder gar keine oder in unterschiedlichen Ausprägungen Vortragstätigkeiten enthalten. Darüber hinaus würden Vortragstätigkeiten und Tätigkeiten von Lehrbeauftragten in unterschiedlicher Ausprägung im Punkt 13. "Besondere Aufgaben und Nebentätigkeiten" genannt, also außerhalb der in Prozenten festzulegenden Anteile der dienstlichen Aufgaben. Dies sei entsprechend zu werten.

c.) Jene Mitarbeiter der StAK, die Vortragsleistungen erbringen würden, seien explizit und gesondert im Rahmen eines Erlasses der obersten Dienstbehörde zu Vortragenden der StAK bestellt worden. Es stelle sich die berechnete Frage, wozu ein solcher Rechtsakt notwendig sei, wenn nach Einschätzung der obersten Dienstbehörde eine Vortragstätigkeit ohnehin zu den dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiter der StAK zähle. Diese Einschätzung widerspreche somit eindeutig dem obigen Rechtsakt, dessen Vorgang auf die Erzeugung einer Rechtsfolge abziele. Demzufolge handle es sich bei der Bestellung zum Vortragenden an der StAK um eine erlassmäßige Feststellung, dass die Vortragstätigkeit eben nicht von den konkreten Arbeitsplatzaufgaben umfasst sei und daher auch nicht zu den Dienstpflichten im Stammdienstverhältnis zähle.

d.) Es stelle sich die Frage, was alles eine Lehrtätigkeit darstelle. Leistungserbringungen als Workshop-Leiter, Moderator, Trainer oder Großgruppenmoderator seien unterschiedlich zu beurteilen.

e.) Die Beurteilung, ob eine Nebentätigkeit vorliege, müsse ausgehend vom konkreten Arbeitsplatz eine Einzelfallbeurteilung sein, weshalb Pauschalbeurteilungen nicht zulässig seien.

f.) Im Sinne eines – nicht näher bezeichneten - Erkenntnisses des VfGH komme eine Nebentätigkeitsvergütung dann nicht in Betracht, wenn Bedienstete einer Akademie, Schule oder Ausbildungsstelle zur Dienstleistung zugewiesen seien und ihre Dienstleistung im Wesentlichen in der Unterrichtsverteilung oder Vortragstätigkeit bestehe. Daraus folge im Umkehrschluss, dass dem Beschwerdeführer eine Nebentätigkeitsvergütung gebühre, da in seinem Fall die "Wesentlichkeit" fehle, weshalb Vortragstätigkeiten eben nicht zu den Stammdienstpflichten zählen würden.

Abschließend beantragte der Beschwerdeführer

- -Strichaufzählung
die Aufhebung des Erlasses der VD vom 24.09.2009, BMJ-VD78000/0021-VD 4/2009, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Ungleichbehandlung. die Aufhebung des Erlasses der VD vom 24.09.2009, BMJ-VD78000/0021-VD 4 aus 2009,, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Ungleichbehandlung.
- -Strichaufzählung
die Erstattung der seit September 2009 entstandenen Nebentätigkeitsvergütungen, allenfalls als pauschalierter Ersatz.
- -Strichaufzählung
im Falle der abschlägigen Behandlung der vorgebrachten Anliegen die bescheidmäßige Absprache darüber.

Mit Schreiben vom 05.11.2015 wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag vom 08.04.2015 auf Vergütung von erbrachten Vortragstätigkeiten als Nebentätigkeiten abzuweisen. Der Anspruch auf Vergütung nach § 25 GehG setze das Vorliegen einer Nebentätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 BDG 1979 voraus. Bezüglich des Vorliegens einer Nebentätigkeit liege umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor, aus der sich für den gegenständlichen Fall ergebe, dass die Vortragstätigkeit des Beschwerdeführers nicht als Nebentätigkeit zu qualifizieren sei. Mit Schreiben vom 05.11.2015 wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht,

dass beabsichtigt sei, seinen Antrag vom 08.04.2015 auf Vergütung von erbrachten Vortragstätigkeiten als Nebentätigkeiten abzuweisen. Der Anspruch auf Vergütung nach Paragraph 25, GehG setze das Vorliegen einer Nebentätigkeit im Sinne des Paragraph 37, Absatz eins, BDG 1979 voraus. Bezüglich des Vorliegens einer Nebentätigkeit liege umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor, aus der sich für den gegenständlichen Fall ergebe, dass die Vortragstätigkeit des Beschwerdeführers nicht als Nebentätigkeit zu qualifizieren sei.

Mit der Zusammenführung der Justizwachschule und des Fortbildungszentrums zur Strafvollzugsakademie sei neben der "Verschmelzung" zu einer Dienststelle auch die Aus- und Fortbildung als ein von der Strafvollzugsakademie zu erbringendes Aufgabengebiet definiert worden. Die sich daraus ergebende Aufgabenstellung der Strafvollzugsakademie im Bereich der Aus- und Fortbildung schließe eine Nebentätigkeit grundsätzlich aus, da Vortragstätigkeiten mit den Aufgaben der Dienststelle im Allgemeinen und der einzelnen Mitarbeiter zwangsläufig einhergingen. Die Arbeitsplatzbeschreibungen der Leitungsfunktionen in der Strafvollzugsakademie würden – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – Vortragstätigkeiten enthalten. Auch ein Überschreiten des in Prozenten festgelegten Anteiles der Vortragstätigkeiten an den gesamten dienstlichen Aufgaben begründe keinen Anspruch auf Nebentätigkeitsvergütung, da bei einer Änderung der Anteile bzw. einer vermehrten Vortragstätigkeit allenfalls abzugeltende Mehrleistungen entstünden oder allenfalls eine Neubewertung des Arbeitsplatz erforderlich wäre.

Dem Beschwerdeführer wurde dazu die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gewährt, die er jedoch ungenützt verstreichen ließ.

Mit Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 26.12.2015, Zl. BMJ-GD78000/0018-II 4/2015, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erstattung seiner seit September 2009 entgangenen Nebentätigkeitsvergütungen, allenfalls in Form von pauschalitem Ersatz, abgewiesen. Mit Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 26.12.2015, Zl. BMJ-GD78000/0018-II 4 aus 2015,, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erstattung seiner seit September 2009 entgangenen Nebentätigkeitsvergütungen, allenfalls in Form von pauschalitem Ersatz, abgewiesen.

Begründend wurde auf die bereits im Schreiben vom 05.11.2015 zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen und daraus gefolgert, dass eine bescheidmäßige Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 Abs. 1 GehG sohin voraussetze, dass es sich

Begründend wurde auf die bereits im Schreiben vom 05.11.2015 zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen und daraus gefolgert, dass eine bescheidmäßige Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung gemäß Paragraph 25, Absatz eins, GehG sohin voraussetze, dass es sich

- -Strichaufzählung
um Tätigkeiten des Beamten für den Bund ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben handle, dass
- -Strichaufzählung
noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis ausgeübt würden, und dass
- -Strichaufzählung
die Tätigkeiten nicht nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnern seien.

An der zweitgenannten Voraussetzung fehle es überall dort, wo ein Beamter eine Tätigkeit ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben an Stelle (und nicht neben) seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübe. Dies treffe jedenfalls zu, wenn der Beamte die Tätigkeit zulässigerweise während seiner Dienstzeit (in Dienststunden oder Überstunden) verrichte, möge dies auch zur Folge haben, dass er dadurch die "liegendegebliebene Arbeit" später nachzuholen habe (VwGH vom 28.04.1993, Zl. 91/12/0247; VwGH vom 30.04.1996, Zl. 95/12/0324).

Ob die gegenständlichen Vortragstätigkeiten zu den dienstlichen Aufgaben des Beschwerdeführers zählen würden, sei somit nicht nur an Hand der Arbeitsplatzbeschreibung für den konkreten Arbeitsplatz, sondern auch auf Grundlage der Zuständigkeit und Aufgaben der Dienststelle zu beurteilen. In diesem Zusammenhang hielt die belangte Behörde zusammengefasst fest, dass die Aus- und Fortbildung ein von der Strafvollzugsakademie zu erbringendes Aufgabengebiet sei, weshalb Vortragstätigkeiten mit den Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter zwangsläufig einhergingen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen rechtfreundlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde und machte inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Ausgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer seit der Zusammenführung der Justizwachschule und des Fortbildungszentrums zur Strafvollzugsakademie, an der er der Leiter der Abteilung Fortbildung sei, fortlaufend mit Lehrtätigkeiten (konkrete Vortragstätigkeiten, Moderationsleistungen, Leitung von Beratungsgruppen, Trainings etc.) befasst sei, obwohl dieses Aufgabenfeld nicht Teil seiner Arbeitsplatzbeschreibung sei.

Die belangte Behörde habe dahingehend argumentiert, dass eine für den Beamten durch zusätzlich übertragene Tätigkeiten entstehende Mehrbelastung nicht die Bedeutung habe, dass diese zusätzlichen Aufgaben eine Nebentätigkeit darstellen würden. Das sei grundsätzlich richtig, das entscheidende Kriterium stelle nämlich der innere Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Arbeitsplatz dar.

Im gegenständlichen Fall sei § 36 Abs. 1 und 2 BDG 1979 relevant, wonach dem Beamten ein solcher Arbeitsplatz zuzuweisen sei, der der Normalleistung eines Menschen entspreche. Dies sei im Sinne eines Dauerzustandes zu verstehen, und nicht etwa in einer Vorgangsweise, bei der zwar zunächst eine dem Gesetz entsprechende Zuweisung erfolge, dann aber ein gesetzwidriger Zustand durch Übertragung weiterer Aufgaben mit der Konsequenz der dauernden Überschreitung der Normalleistung herrsche. Das bedeute, dass im gegenständlichen Fall die quantitative Arbeitsbelastung mit und ohne die Zusatzstätigkeit zu klären gewesen wäre. Das sei nicht geschehen und darin liege ein Verfahrensmangel. Im gegenständlichen Fall sei Paragraph 36, Absatz eins und 2 BDG 1979 relevant, wonach dem Beamten ein solcher Arbeitsplatz zuzuweisen sei, der der Normalleistung eines Menschen entspreche. Dies sei im Sinne eines Dauerzustandes zu verstehen, und nicht etwa in einer Vorgangsweise, bei der zwar zunächst eine dem Gesetz entsprechende Zuweisung erfolge, dann aber ein gesetzwidriger Zustand durch Übertragung weiterer Aufgaben mit der Konsequenz der dauernden Überschreitung der Normalleistung herrsche. Das bedeute, dass im gegenständlichen Fall die quantitative Arbeitsbelastung mit und ohne die Zusatzstätigkeit zu klären gewesen wäre. Das sei nicht geschehen und darin liege ein Verfahrensmangel.

§ 37 BDG 1979 definiere, was eine Nebentätigkeit sei. Demnach sei Ausgangspunkt, welche dienstlichen Aufgaben die Tätigkeiten des Beamten im Sinne des § 36 BDG 1979 seien. Wesentlich sei, dass der Gesetzgeber nicht formuliert habe, dass dem Beamten Aufgaben zugewiesen werden könnten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit (sinngemäß) seinem Arbeitsplatz stünden, sondern maßgeblich sei, dass die Zuweisung ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz erfolge. Paragraph 37, BDG 1979 definiere, was eine Nebentätigkeit sei. Demnach sei Ausgangspunkt, welche dienstlichen Aufgaben die Tätigkeiten des Beamten im Sinne des Paragraph 36, BDG 1979 seien. Wesentlich sei, dass der Gesetzgeber nicht formuliert habe, dass dem Beamten Aufgaben zugewiesen werden könnten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit (sinngemäß) seinem Arbeitsplatz stünden, sondern maßgeblich sei, dass die Zuweisung ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz erfolge.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz sei im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Dem Statut der Strafvollzugsakademie sei nicht zu entnehmen, dass die Lehrtätigkeit zu den konkreten Aufgaben der Dienststelle bzw. eines Leiters der Abteilung Fortbildung zählen würden. Auch der Ausschreibung für die Stelle des Leiters der Abteilung Fortbildung sei nicht zu entnehmen, dass Vortragstätigkeiten zum Tätigkeitsbereich gehören würden (siehe Beilage).

Jeder Mitarbeiter, so auch der Beschwerdeführer, der Vortragsleistungen erbringe, sei gesondert mit eigenem Rechtsakt zum Vortragenden der Strafvollzugsakademie bestellt worden. Daraus folge, dass die Vortragstätigkeit nicht von den üblichen Arbeitsplatzaufgaben umfasst sei, andernfalls wäre keine gesonderte Bestellung erforderlich.

Der Beschwerdeführer sei überdies mit den ihm übertragenden (anderen) Aufgaben bereits voll ausgelastet und es seien diese überwiegend organisatorischer Natur, wie es in einer Leiterfunktion üblich sei.

Für die gegenständliche Sache ergebe sich damit ein klares Bild. Lehrtätigkeiten stünden mit der Leitung der Abteilung und somit mit den Stammdienstplichten in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Der Beschwerdeführer gehe daher davon aus, dass seine Vortragstätigkeit nicht zu seinen Stammdienstplichten zähle und eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 BDG 1979 darstelle, weshalb sie gesondert nach § 25 GehG zu vergüten sei. Für die gegenständliche

Sache ergebe sich damit ein klares Bild. Lehrtätigkeiten stünden mit der Leitung der Abteilung und somit mit den Stammdienstpfllichten in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Der Beschwerdeführer gehe daher davon aus, dass seine Vortragstätigkeit nicht zu seinen Stammdienstpfllichten zähle und eine Nebentätigkeit im Sinne des Paragraph 37, Absatz eins, BDG 1979 darstelle, weshalb sie gesondert nach Paragraph 25, GehG zu vergüten sei.

Das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG diesen Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die erstinstanzliche Behörde zurück. Das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG diesen Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die erstinstanzliche Behörde zurück.

Begründend wurde ausgeführt, dass es dem angefochtenen Bescheid an jeglichen Feststellungen zu den erbrachten Vortragstätigkeiten des Beschwerdeführers fehle. Aus der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergebe sich, dass es dabei beispielsweise relevant sei, ob ein Beamter eine Tätigkeit an Stelle seiner sonstigen ihm obliegenden Dienstpfllichten ausübe oder neben seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit, was für das Vorliegen einer Nebentätigkeit sprechen könnte. Weiters sei beachtlich, ob eine zusätzlich übertragene Tätigkeit einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Summe aller in einem Arbeitsplatz zusammengefassten Tätigkeiten aufweise, ob sie also dem Aufgabenbereich der Organisationseinheit zuzuordnen und im Wirkungsbereich der Dienststelle gelegen sei, was gegen das Vorliegen einer Nebentätigkeit spreche.

Im fortgesetzten Verfahren werde die belangte Behörde sohin Ermittlungen dahingehend anstellen müssen, wann der Beschwerdeführer welche konkreten Vortragstätigkeiten in welchem Ausmaß zu welcher Tageszeit (im Rahmen oder außerhalb der Normaldienstzeit) und für welches Zielpublikum erbracht hat, um daran anschließend für die konkreten Tätigkeiten beurteilen zu können, ob diese erbrachten Dienstleistungen vor dem Hintergrund seines konkreten Arbeitsplatzes und der damit verbundenen Aufgaben Nebentätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 BDG 1979 darstellen können und gemäß § 25 GehG gesondert zu vergüten seien oder nicht. Im fortgesetzten Verfahren werde die belangte Behörde sohin Ermittlungen dahingehend anstellen müssen, wann der Beschwerdeführer welche konkreten Vortragstätigkeiten in welchem Ausmaß zu welcher Tageszeit (im Rahmen oder außerhalb der Normaldienstzeit) und für welches Zielpublikum erbracht hat, um daran anschließend für die konkreten Tätigkeiten beurteilen zu können, ob diese erbrachten Dienstleistungen vor dem Hintergrund seines konkreten Arbeitsplatzes und der damit verbundenen Aufgaben Nebentätigkeiten im Sinne des Paragraph 37, Absatz eins, BDG 1979 darstellen können und gemäß Paragraph 25, GehG gesondert zu vergüten seien oder nicht.

Mit Schreiben vom 05.04.2016 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf seinen Antrag vom 08.04.2015 dahingehend zu konkretisieren, wann er welche konkreten Vortragstätigkeiten in welchem Ausmaß zu welcher Tageszeit (im Rahmen oder außerhalb der Normaldienstzeit) sowie für welches Zielpublikum (Adressatenkreis) erbracht habe.

Der Beschwerdeführer brachte hierauf mit Schreiben vom 12.04.2016 vor, dass er seit dem Jahr 2009 bis Ende 2015 insgesamt 122 in der Datenbank der Abteilung Fortbildung dokumentierte und der Dienstbehörde (in Form von z.B. sog. Schlussberichten) "gemeldete" Veranstaltungen unterschiedlicher Formate in verschiedenen Rollen (Trainer, Vortragender, Moderator, Projektleiter) geleitet bzw. betreut habe. Nicht eingerechnet seien etliche Bezug habende Veranstaltungen, die seitens der Strafvollzugsakademie – neben dem "normalen" Aus- und Fortbildungsprogramm – ausgerichtet und von ihm geleitet bzw. betreut worden seien bzw. werden mussten; dazu zählten beispielsweise zahlreiche Schulungsveranstaltungen, welche im Rahmen des (abgeschlossenen) Projekts JANUS organisiert, entwickelt, begleitet und durchgeführt worden seien und nicht als "Fortbildungsveranstaltungen" im herkömmlichen Sinn (und damit für die STAK datenbankrelevant) geführt worden seien. Anmerkung: Eine lückenlose Dokumentation dieser hier nur auszugsweise angesprochenen Veranstaltungen sei nicht möglich, zumal z.B. der für den Dienstgebrauch verfügbare "Lotus-Notes-Kalender" die dort dokumentierten Termine, Besprechungen, Schulungen, Veranstaltungen etc. nur bis zum Jahr 2012 zurück speichere und anzeige.

Die hier genannten und in der Datenbank der Abteilung Fortbildung verzeichneten 122 Veranstaltungen seien einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen worden, um feststellen zu können, ob diese den Aufgaben des Beschwerdeführers zuzuordnen seien oder nicht. Danach verblieben insgesamt 48 (von 122) Veranstaltungen mit einer Stundenleistung von insgesamt 638 Stunden die vom Beschwerdeführer erbracht worden seien.

Bei diesen Formaten handle es sich vorwiegend um die Leitung, Begleitung und Moderation von z.B. Klausuren,

Leitungsklausuren und Veränderungsprozessen in Justizanstalten sowie um die Leitung von übertragenen Projekten wie etwa JANUS oder "Neuentwicklung des Auswahlverfahrens für das mittlere Management (E2a)" u. ä. m. (Auflistung als Anhang beigelegt!).

171,5 Stunden der hier ausgewiesenen 638 Stunden seien in der Freizeit erbracht worden und seien entsprechend vergütet worden. Damit verblieben insgesamt 466,5 Stunden, welche der Beschwerdeführer in der Dienstzeit und neben seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit als Leiter der Abteilung Fortbildung in der Strafvollzugsakademie zu erbringen/leisten gehabt habe. Nicht eingerechnet seien all jene erforderlichen (in der Freizeit erbrachten und unvergüteten) Stunden, die es an Vor- und Nachbearbeitung benötige, um die Veranstaltungen überhaupt realisieren und betreuen bzw. leiten zu können, von der erforderlichen Aufarbeitung der Aufgaben und Arbeiten der Haupttätigkeit gar nicht zu sprechen.

Davon ausgehend, dass die hier zur Rede stehenden 466,5 Stunden, wie für alle anderen eingesetzten Strafvollzugsbediensteten auch, mit einem zu vergütenden Stundensatz von € 22,- je Stunde in der Dienstzeit zu vergüten wären, ergäbe sich eine zustehende Nebentätigkeitsvergütung von: 466,5 Stunde x € 22,- = € 10.263,-.

Mit Schreiben vom 30.11.2016 brachte die belangte Behörde den Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs - unter tabellarischer Darstellung der in Rede stehenden Lehrveranstaltungen - zur Kenntnis, dass beabsichtigt sei seinen Antrag betreffend Vergütung von Nebentätigkeiten hinsichtlich des Zeitraums vom 06.05.2009 bis 09.02.2012 zurückzuweisen sowie hinsichtlich des Zeitraums vom 02.05.2012 bis 12.11.2015 abzuweisen.

Hinsichtlich der Veranstaltungen 1 bis inklusive 15 (Zeitraum 06.05.2009 bis 09.02.2012) sei ein allfälliger Abgeltungsanspruch aus diesen bereits gemäß § 13b Abs. 1 GehG 1956 verjährt, zumal eine Geltendmachung innerhalb von 3 Jahren, nachdem die anspruchsbegründete Leistung erbracht wurde bzw. der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist, nicht erfolgt sei. Hinsichtlich der Veranstaltungen 1 bis inklusive 15 (Zeitraum 06.05.2009 bis 09.02.2012) sei ein allfälliger Abgeltungsanspruch aus diesen bereits gemäß Paragraph 13 b, Absatz eins, GehG 1956 verjährt, zumal eine Geltendmachung innerhalb von 3 Jahren, nachdem die anspruchsbegründete Leistung erbracht wurde bzw. der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist, nicht erfolgt sei.

Betreffend die restlichen Veranstaltungen 16 bis inklusive 37 mit einer Gesamtstundenleistung von 261 Stunden, werde ausgeführt, dass die bescheidmäßige Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung nach § 25 GehG 1956 das Vorliegen einer Nebentätigkeit iSd § 37 Abs 1 BDG 1979 voraussetze (vgl. VwGH vom 24.06.1992, 91/12/0063). Betreffend die restlichen Veranstaltungen 16 bis inklusive 37 mit einer Gesamtstundenleistung von 261 Stunden, werde ausgeführt, dass die bescheidmäßige Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung nach Paragraph 25, GehG 1956 das Vorliegen einer Nebentätigkeit iSd Paragraph 37, Absatz eins, BDG 1979 voraussetze vergleiche VwGH vom 24.06.1992, 91/12/0063).

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist eine Nebentätigkeit durch das Vorliegen zweier Tatbestandselemente gekennzeichnet, die kumulativ gegeben sein müssten:

- a) Es müsse sich um eine Tätigkeit des Beamten für den Bund ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, handeln. Dabei seien vor allem die übrigen Bestimmungen des mit "Verwendung des Beamten" überschriebenen 5. Abschnittes des Allgemeinen Teiles des BDG 1979 angesprochen.
- b) Es müsse sich um die Ausübung einer weiteren Tätigkeit für den Bund in einem anderen Wirkungskreis handeln.

An der unter b) genannten Voraussetzung fehle es überall dort, wo ein Beamter eine Tätigkeit, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Arbeitsplatz im Rahmen des Wirkungskreises seiner Dienststelle obliegenden Dienstpflichten steht (eine Tätigkeit also, für die die unter a) genannte Voraussetzung zutreffe), anstelle seiner sonstigen, von diesen Dienstpflichten umfassten Leistungen ausübe. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ("noch eine weitere Tätigkeit") handle es sich bei einer Nebentätigkeit um Aufgaben, die ein Beamter neben - und nicht an Stelle - seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübe (vgl. VwGH vom 28.04.1993, 91/12/0247 bzw. vom 30.04.1996, 95/12/0324). Nur diese zusätzliche Belastung rechtfertige die Zuerkennung einer Vergütung nach § 25 Abs. 1 GehG 1956, sofern die Tätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Privatrechts zu entlohnen sei (vgl. VwGH vom 30.05.2001, 96/12/0184). An der unter b) genannten Voraussetzung fehle es überall dort, wo ein Beamter eine Tätigkeit, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem

Arbeitsplatz im Rahmen des Wirkungskreises seiner Dienststelle obliegenden Dienstpflichten steht (eine Tätigkeit also, für die die unter a) genannte Voraussetzung zutrefte), anstelle seiner sonstigen, von diesen Dienstpflichten umfassten Leistungen ausübe. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ("noch eine weitere Tätigkeit") handle es sich bei einer Nebentätigkeit um Aufgaben, die ein Beamter neben - und nicht an Stelle - seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübe vergleiche VwGH vom 28.04.1993, 91/12/0247 bzw. vom 30.04.1996, 95/12/0324). Nur diese zusätzliche Belastung rechtfertige die Zuerkennung einer Vergütung nach Paragraph 25, Absatz eins, GehG 1956, sofern die Tätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Privatrechts zu entlohnen sei vergleiche VwGH vom 30.05.2001, 96/12/0184).

Auch wenn eine Tätigkeit nicht in den Rahmen der Dienstpflichten eines Beamten falle, bleibe weiters zu prüfen, ob sie mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehe (vgl. VwGH vom 06.02.1989, 88/12/0082). Auch wenn eine Tätigkeit nicht in den Rahmen der Dienstpflichten eines Beamten falle, bleibe weiters zu prüfen, ob sie mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehe vergleiche VwGH vom 06.02.1989, 88/12/0082).

Ob die gegenständlichen Vortragstätigkeiten zu den dienstlichen Aufgaben des Beschwerdeführers gehörten, sei sohin nicht nur an Hand der Arbeitsplatzbeschreibung für seinen konkreten Arbeitsplatz bzw. seiner besoldungsrechtlichen Einstufung (vgl. VwGH vom 18.04.1988, 87/12/0108), sondern insbesondere auch auf Grundlage der Zuständigkeit und Aufgaben seiner Dienststelle zu beurteilen. Weiters dürfe auch unter Berücksichtigung des § 36 BDG 1979 der Bestimmung des § 37 BDG 1979 nicht die Bedeutung beigemessen werden, dass eine Vermehrung der Aufgaben der Dienststelle eines Beamten, sofern nicht zusätzliches Personal zugewiesen wird, im Hinblick auf eine für den Beamten daraus folgende, im Rahmen seiner Dienststelle aufgetretenen Mehrbelastung für ihn die Wertung als Nebentätigkeit mit sich bringe. Eine solche Mehrbelastung sei in diesem Zusammenhang in erster Linie im Rahmen der Überstundenregelung abzugelten (vgl. VwGH vom 06.09.1988, 88/12/0076). Ob die gegenständlichen Vortragstätigkeiten zu den dienstlichen Aufgaben des Beschwerdeführers gehörten, sei sohin nicht nur an Hand der Arbeitsplatzbeschreibung für seinen konkreten Arbeitsplatz bzw. seiner besoldungsrechtlichen Einstufung vergleiche VwGH vom 18.04.1988, 87/12/0108), sondern insbesondere auch auf Grundlage der Zuständigkeit und Aufgaben seiner Dienststelle zu beurteilen. Weiters dürfe auch unter Berücksichtigung des Paragraph 36, BDG 1979 der Bestimmung des Paragraph 37, BDG 1979 nicht die Bedeutung beigemessen werden, dass eine Vermehrung der Aufgaben der Dienststelle eines Beamten, sofern nicht zusätzliches Personal zugewiesen wird, im Hinblick auf eine für den Beamten daraus folgende, im Rahmen seiner Dienststelle aufgetretenen Mehrbelastung für ihn die Wertung als Nebentätigkeit mit sich bringe. Eine solche Mehrbelastung sei in diesem Zusammenhang in erster Linie im Rahmen der Überstundenregelung abzugelten vergleiche VwGH vom 06.09.1988, 88/12/0076).

Mit der Zusammenführung der Justizwachschule und des Fortbildungszentrums zur StAK sei neben der "Verschmelzung" zu einer Dienststelle auch die Aus- und Fortbildung als ein von der StAK zu erbringendes Aufgabengebiet definiert worden. Die sich daraus ergebende Aufgabenstellung der StAK im Bereich der Aus- und Fortbildung, welche die Bildungs- und Personalförderung, die Team-, Projekt- und Organisationsentwicklung, die fachliche Beratung und Coaching sowie die Steuerung von Entwicklungsprozessen für alle Berufsgruppen im Strafvollzug umfasse, schließe eine Nebentätigkeit grundsätzlich aus, zumal Vortragstätigkeiten mit den Aufgaben der Dienststelle im Allgemeinen und der einzelnen Mitarbeiter zwangsläufig einhergingen. Diesbezüglich halte Punkt 6 des Statuts der Strafvollzugsakademie fest, dass sich die StAK bei ihrer Leistungserbringung grundsätzlich interner Seminarleiter, Lehrbeauftragter und Moderatoren zu bedienen habe, wobei diese Begriffe nach Anhang A betreffend die Organisatorische Vorgaben und fachliche Standards für Seminarleiterinnen und Seminarleiter und Lehrbeauftragte (SLB) der Strafvollzugsakademie weit auszulegen seien. Insbesondere umfasse der Begriff Seminarleiter die Leitung von Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Abteilung Fortbildung (Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Großgruppenveranstaltungen, Klausuren, Projekte, Workshops, Beratungen von Teams, Projekten, Organisationseinheiten und Dienststellen). Die Arbeitsplatzbeschreibung für den Arbeitsplatz des Beschwerdeführers, führe unter Punkt 7. "Katalog der Tätigkeiten" mit jeweils 10% des Gesamtbeschäftigungsausmaßes u.a. die "Leitung von Projektgruppen, Gestaltung von Tagungen" sowie "Tätigkeiten als Trainer und Berater bei besonderen Train-the-Trainer-Veranstaltungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Schlüsselprojekten" an. Auch ein Überschreiten des

in Prozenten festgelegten Anteiles der Vortragstätigkeiten an den gesamten dienstlichen Aufgaben begründe keinen Anspruch auf Nebentätigkeitsvergütung, zumal bei einer Änderung der Anteile bzw. einer vermehrten Vortragstätigkeit allenfalls abzugeltende Mehrleistungen entstehen.

Sachverhaltskonkret könne demzufolge vor dem Hintergrund der einschlägigen Judikatur bzw. unter Zugrundelegung der Arbeitsplatzbeschreibung des Beschwerdeführers zusammenfassend festgehalten werden, dass es sich bei den von ihm geleiteten Veranstaltungen allesamt um Tätigkeiten handelt, welche in den Wirkungsbereich seiner Dienststelle fallen und in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsplatz stehen würden. Auch handle es sich bei dem jeweiligen Adressatenkreis der in Rede stehenden Veranstaltungen durchgehend um Strafvollzugsbedienstete, sodass nicht von Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis ausgegangen werden könne.

Da es sich sohin bei den gegenständlichen vom Beschwerdeführer geleiteten Veranstaltungen nicht um Nebentätigkeiten iSd § 37 BDG 1979 handle, resultiere aus diesen auch kein Anspruch auf Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung nach § 25 GehG 1956. Da es sich sohin bei den gegenständlichen vom Beschwerdeführer geleiteten Veranstaltungen nicht um Nebentätigkeiten iSd Paragraph 37, BDG 1979 handle, resultiere aus diesen auch kein Anspruch auf Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung nach Paragraph 25, GehG 1956.

Der Beschwerdeführer nahm dazu mit Schreiben vom 11.12.2016 Stellung, wobei er den Umstand, dass die Veranstaltungen 1-15 verjährt seien, zur Kenntnis nahm. Hingegen sei das Erkenntnis des VwGH vom 24.06.1992, 91/12/0063, im Lichte der Organisationsstrukturen und -abläufe aus dem Jahre 1992 zu sehen und sohin nicht 1:1 auf die nunmehrige Tätigkeit eines Abteilungsleiters in der STAK übertragbar sei, zumal seit diesem Erkenntnis mehr als 24 Jahre vergangen seien. Führe man zudem die Argumentationslinie der Generaldirektion fort, würde dies bedeuten, dass sämtliche Lehrtätigkeiten, welche von Mitarbeitern des Strafvollzuges an Mitarbeitern des Strafvollzuges erbracht werden, keine Nebentätigkeiten darstellen würden, da das ins Treffen geführte Faktum "Adressatenkreis ist gleich Nicht-Strafvollzugsbedienstete" niemals erfüllt sei. 99 Prozent aller Vortragenden der STAK würden sich aus Mitarbeitern der Strafvollzugsverwaltung rekrutieren, denen ihre bislang gewährte Nebentätigkeitsvergütung aberkannt werden müsste. Jedenfalls bedeute der gegebene IST-Zustand bereits seit Jahren eine Ungleichbehandlung gegenüber Mitarbeitern und leitenden Kräften der STAK und ihrer Außenstellen (Schulungszentren). Weiters könne auch der Argumentation der Generaldirektion, dass durch die Zusammenführung der "Justizwachschule" und des "Fortbildungszentrums" zu einer STAK die "Aus- und Fortbildung" als ein gemeinsam zu erbringendes Aufgabengebiet definiert ist, nicht gefolgt werden, zumal vor ihrer Errichtung, beide eigenständig geführten Dienststellen dieselben Aufgabenkernbereiche, wie nach deren Zusammenführung, wahrgenommen hätten und die dort Dienstversehenden sehr wohl ausgewählte "Vortragstätigkeiten" auf Basis Nebentätigkeit vergütet erhalten bekommen hätten. An den fachlich-inhaltlichen Zuständigkeiten habe sich auch nach Zusammenführung der beiden Dienststellen nichts geändert. Gewonnen worden seien Synergieeffekte, eine gemeinsame strategische Ausrichtung, eine bessere Vernetzung der Aus- und Fortbildung und sohin eine zielgerichtete, aufeinander abgestimmte berufliche Fachbegleitung der Strafvollzugsbediensteten. Auch verkenne die Dienstbehörde, dass in den Jahren 2007 bis Juli 2015 jene Statuten der STAK zur Anwendung gelangt seien, in denen neben den Abteilungen Grundausbildung (Justizwachschule) und Fortbildung (Fortbildungszentrum), eine dritte Abteilung, die "Abteilung Entwicklung", beschrieben und "installiert" gewesen sei. Diese habe laut den in diesem Zeitraum geltenden Statuten, die Koordination und Weiterentwicklung von Qualitäts-/Wissensmanagement und Controlling, die Entwicklung neuer Konzepte im Bereich der Grundausbildung und Fortbildung, Angebote der STAK an die Justizanstalten im Bereich der Team-, Projekt und Organisationsentwicklung sowie für Großgruppenveranstaltungen, die Konzeption von Tagungen uä. Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen (z.B.: Universitäten) sowie Angebote im Bereich von Supervision und Coaching, zur Aufgabe gehabt, welche nach Möglichkeit entsprechend dem Modus der Erstellung des Fortbildungsprogramms vorzuplanen gewesen seien. Da erfahrungsgemäß eine größere Zahl von Anfragen für Entwicklungsveranstaltungen erst unterjährig erfolgt seien, sei hierfür ein auf Erfahrungswerten beruhender Betrag in der Ausgabenplanung vorzusehen gewesen. Besondere Aufgaben des Leiters der Abteilung Entwicklung seien die mittelfristige Bedarfserhebung und Planung der Angebote und Dienstleistungen der Justizanstalten in den Bereichen Team-, Projekt-, Konzept- und Organisationsentwicklung sowie eigenverantwortliche Planung, Organisation und Abwicklung von Dienstleistungen dieser Art, Durchführung von Projekten im Auftrag des BMJ bzw. der Generaldirektion, Durchführung von Projekten im Bereich der Grundausbildungen in den Phasen Konzeption, Durchführung und Evaluation von Pilot-Lehrgängen, Überarbeitung vor der Überführung in Regel-Grundausbildungen, Mitwirkung an der

Einrichtung von e-learning, Management von IT-Lernplattformen einschließlich Weiterentwicklung des Wissensmanagements der STAK, Pflege des Kontakts zu einschlägigen EU- und internationalen Organisationen bzw. Organisationseinheiten, aktive Beteiligung an der Realisierung von internationalen Qualifizierungsprogrammen, Mitarbeit an der Erarbeitung und Wartung eines Personalentwicklungskonzeptes für den Strafvollzug entsprechend den Vorgaben des BMJ, Aufbau und Wartung eines Controlling- sowie eines Qualitätssicherungssystems für Entwicklungsmaßnahmen, Mitgestaltung der Relationen zu den relevanten Umwelten der STAK, insbesondere zu universitären und anderen Forschungseinrichtungen, Organisationen und Durchführung von Kooperationsveranstaltungen gewesen. Zunächst seien die aus den Statuten übernommenen Aufgaben der Entwicklungsabteilung in Personalunion vom Leiter der STAK (beginnend mit deren Etablierung im Jahre 2006) wahrgenommen und erst später sowie nach mehrmaligen Interventionen des Akademieleiters, infolge nicht mehr zu bewältigender Tätigkeiten, in eine, durch eine mit einem Akademiker besetzte Leitung (Leiter der Entwicklungsabteilung) der Entwicklungsabteilung – wie im Einführungserlass vom April 2004 vorgesehen – übergeführt worden. Diese Maßnahme sei – trotz bestehendem Bedarf und intensiver Bemühungen des Akademieleiters – jedoch per Weisung der Dienstbehörde aufgehoben und die in dieser Abteilung eingesetzte leitende Fachkraft in die Dienstbehörde versetzt worden, ohne in irgendeiner Form Ersatz zu leisten. Seit dem Jahre 2009 seien daher die Angelegenheiten der Entwicklungsabteilung vom Leiter der STAK sowie von ihm selbst als Leiter der Abteilung Fortbildung wahrgenommen worden. Die daraus resultierenden Dienstleistungen würden regelmäßig von der Dienstbehörde in Anspruch genommen, ohne dem daraus resultierenden Mehraufwand in irgendeiner Form Rechnung zu tragen. Dies zudem, obwohl er mehrfach auf diesen Missstand hingewiesen und wegen des immensen Mehraufwands, enorm hoher geistiger Belastung über Jahre hinweg und daraus resultierender gesundheitlicher Probleme, um Unterstützung (Zuweisung von personalen Ressourcen) und um gemeinsam zu erarbeitende Lösungswege ersucht habe. Folgerichtig argumentiere die Generaldirektion, dass gemäß den (geltenden) Statuten der STAK der Begriff des Seminarleiters/Lehrbeauftragten weit auszulegen ist, da im Verständnis der Akademie mit den Leistungen dieser Personengruppe sämtliche bedarfsorientierte Aktivitäten und Anforderungen bestritten werden müssen; dazu zählen z.B.: die Begleitung, Gestaltung, Moderation und Leitung von Seminaren, Lehrgängen, Tagungen, Klausuren und Projekten, wobei sich die STAK dabei grundsätzlich interner Seminarleiter, Lehrbeauftragter, und Moderatoren zu bedienen hat. Schon mit diesen Hinweisen, Festlegungen in den Statuten und den Realitäten der Leistungserbringung der STAK selbst sei klar, dass sich die Akademie für die Organisation, administrative Abwicklung und fachliche Begleitung verantwortlich zeichne. Auch die Sicherstellung der Qualifizierung der "Lehrkräfte" werde seitens der Akademie begleitet, gesteuert und – gemäß den Statuten und Aufgabenbeschreibungen – betrieben. Demzufolge sei die Einschätzung der Generaldirektion, dass eine Nebentätigkeit von Mitarbeitern der STAK grundsätzlich ausgeschlossen wäre, zumal Vortragstätigkeiten mit den Aufgaben der Dienststelle im Allgemeinen und der einzelnen Mitarbeiter zwangsläufig einhergehen, in sich nicht schlüssig. Auch vermöge der Verweis auf Punkt 6 der Statuten der Strafvollzugsakademie keine schlüssige Erklärung iSd Generaldirektion zu leisten, liefere diese "Bestimmung" doch einen Hinweis mehr darauf, dass sich die Akademie bei der "Vermittlung ihrer Lehrinhalte" grundsätzlich anderer Personen (z.B.: Seminarleitern und Lehrbeauftragten) und nicht des eigenen Personals zu bedienen habe. Die Wahrnehmung von Bildungsaktivitäten an sich sei demgemäß als ein nur äußerst geringer Anteil der eigentlichen Tätigkeit der Mitarbeitern und insbesondere des Leitungspersonals der STAK anzusehen. Auch werde der unter Punkt 7. der Arbeitsplatzbeschreibung quantifizierte "Katalog an Tätigkeiten" von ihm ganz klar erfüllt, zumal er die dort von der Generaldirektion aufgezählten Aufgaben ohnehin seit Jahren wahrnehme (etwa "Beginners-Lehrgang" und "Train-the-Trainer-Veranstaltungen") und er diese Veranstaltungen, wie in seinem Schreiben an die Generaldirektion (Ergänzender Antrag vom 12.04.2016,) mitgeteilt, nach eingehender Prüfung hinsichtlich seiner Forderungen um Abgeltung von Leistungen auf Basis Nebentätigkeit, ganz klar ausgeschlossen habe. Demzufolge handle es sich bei den zur Rede stehenden Veranstaltungen um darüber hinaus gehende Leistungen und nicht mehr "nur" um Bereiche, die zu einer Überschreitung des in Prozenten angeführten Anteils der "Vortragstätigkeiten" führen würden, sondern handle es sich hierbei um die (dauerhafte!) Übernahme und Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Aufbauorganisation der STAK einer "Entwicklungsabteilung" zugewiesen gewesen seien, welche jedoch ohne Rücksichtnahme auf die zu erfüllenden Aufgaben und ohne Angabe von Gründen per Weisung aufgelöst worden sei. Die Leistungen der nicht mehr vorhandenen Abteilung würden jedoch nach wie vor seitens der Dienstbehörde von der STAK und trotz mehrfachem Aufzeigens der daraus resultierenden Problemfelder für die in der Akademie Beschäftigten eingefordert.

Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr bekämpften Bescheid, dessen Spruch nachstehenden Wortlaut hat:

"Der Antrag von XXXX vom 08.04.2015 (Konkretisierung vom 12.04.2016, eingelangt am 14.04.2016);"Der Antrag von römisch 40 vom 08.04.2015 (Konkretisierung vom 12.04.2016, eingelangt am 14.04.2016),

I. betreffend die Abgeltung erbrachter Nebentätigkeiten in der Zeit von 06.05.2009 bis einschließlich 09.02.2012 wird gemäß § 13b GehG 1956 zurückgewiesen sowie römisch eins. betreffend die Abgeltung erbrachter Nebentätigkeiten in der Zeit von 06.05.2009 bis einschließlich 09.02.2012 wird gemäß Paragraph 13 b, GehG 1956 zurückgewiesen sowie

II. betreffend die Abgeltung erbrachter Nebentätigkeiten in der Zeit von 02.05.2012 bis einschließlich 12.11.2015 gemäß § 25 GehG 1956 als unbegründet abgewiesen."römisch zwei. betreffend die Abgeltung erbrachter Nebentätigkeiten in der Zeit von 02.05.2012 bis einschließlich 12.11.2015 gemäß Paragraph 25, GehG 1956 als unbegründet abgewiesen."

In der Begründung stellte die belangte Behörde fest, dass der Beschwerdeführer die Abteilung Fortbildung an der Strafvollzugsakademie (STAK) Leiter. Die STAK sei die zentrale Bildungseinrichtung des österreichischen Strafvollzugs und als Dienststelle unmittelbar der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz untergeordnet.

Die vom Beschwerdeführer auf seinem Arbeitsplatz zu vollziehenden Tätigkeiten ließen sich wie folgt darstellen:

- * Steuerung und partizipative Gestaltung des Managementregelkreises der Fortbildung (Informationssammlung, Analyse, Planung, Abschluss von Zielvereinbarungen mit BMJ (Mitwirkung) und Akademieleiter, Umsetzung, Controlling) mittels selbständiger konzeptiver Tätigkeit, Besprechungen, Workshops und partizipativ gestalteten Entscheidungsprozessen
- * Steuerung der Tätigkeit der internen und externen Seminarleiter mittels Vor- und Nachbesprechungen unter Einsatz der Qualitätssicherungsinstrumente
- * Fachliche Grundlagenarbeit
- * Leitung von Projektgruppen, Gestaltung von Tagungen
- * Kontakte zu den relevanten Umwelten mittels Schriftverkehr, Telefonaten, Besprechungen, e-mails
- * Tätigkeit als Trainer und Berater bei besonderen Train the Trainer-Veranstaltungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Schlüsselprojekten
- * Steuerung der Administration und Dokumentation.

Nach tabellarischer Auflistung der vom Beschwerdeführer gehaltenen Lehrveranstaltungen, Wiedergabe des Verfahrensganges und des bisherigen Vorbringens des Beschwerdeführers führte die belangte Behörde aus, dass ein allfälliger Abgeltungsanspruch aus den Veranstaltungen 1 bis inklusive 15 (Zeitraum von 06.05.2009 bis 09.02.2012) bereits gemäß § 13b Abs. 1 GehG 1956 verjährt sei, zumal eine Geltendmachung innerhalb von 3 Jahren, nachdem die anspruchsbegründete Leistung erbracht worden bzw. der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist, nicht erfolgt sei. Nach tabellarischer Auflistung der vom Beschwerdeführer gehaltenen Lehrveranstaltungen, Wiedergabe des Verfahrensganges und des bisherigen Vorbringens des Beschwerdeführers führte die belangte Behörde aus, dass ein allfälliger Abgeltungsanspruch aus den Veranstaltungen 1 bis inklusive 15 (Zeitraum von 06.05.2009 bis 09.02.2012) bereits gemäß Paragraph 13 b, Absatz eins, GehG 1956 verjährt sei, zumal eine Geltendmachung innerhalb von 3 Jahren, nachdem die anspruchsbegründete Leistung erbracht worden bzw. der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist, nicht erfolgt sei.

Zu den restlichen in Rede stehenden Veranstaltungen 16 bis inklusive 37 im Ausmaß einer Gesamtstundenleistung von 261 Stunden, werde ausgeführt, dass die bescheidmäßige Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung nach § 25 GehG 1956 das Vorliegen einer Nebentätigkeit iSd § 37 Abs. 1 BDG 1979 voraussetze (vgl. VwGH vom 24.06.1992, 91/12/0063). Zu den restlichen in Rede stehenden Veranstaltungen 16 bis inklusive 37 im Ausmaß einer Gesamtstundenleistung von 261 Stunden, werde ausgeführt, dass die bescheidmäßige Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung nach Paragraph 25, GehG 1956 das Vorliegen einer Nebentätigkeit iSd Paragraph 37, Absatz eins, BDG 1979 voraussetze vergleiche VwGH vom 24.06.1992, 91/12/0063).

Unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde ausgeführt, dass die Frage ob die gegenständlichen Vortragstätigkeiten zu den dienstlichen Aufgaben gehören, nicht nur an Hand der Arbeitsplatzbeschreibung für seinen konkreten Arbeitsplatz bzw. seiner besoldungsrechtlichen Einstufung (vgl. VwGH vom 18.04.1988, 87/12/0108), sondern insbesondere auch auf Grundlage der Zuständigkeit und Aufgaben seiner Dienststelle zu beurteilen sei. Weiters dürfe auch unter Berücksichtigung des § 36 BDG 1979 der Bestimmung des § 37 BDG 1979 nicht die Bedeutung beigemessen werden, dass eine Vermehrung der Aufgaben der Dienststelle eines Beamten, sofern nicht zusätzliches Personal zugewiesen wird, im Hinblick auf eine für den Beamten daraus folgende, im Rahmen seiner Dienststelle aufgetretenen Mehrbelastung für ihn die Wertung als Nebentätigkeit mit sich bringt. Eine solche Mehrbelastung ist in diesem Zusammenhang in erster Linie im Rahmen der Überstundenregelung abzugelten (vgl. VwGH vom 06.09.1988, 88/12/0076).

Unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurde ausgeführt, dass die Frage ob die gegenständlichen Vortragstätigkeiten zu den dienstlichen Aufgaben gehören, nicht nur an Hand der Arbeitsplatzbeschreibung für seinen konkreten Arbeitsplatz bzw. seiner besoldungsrechtlichen Einstufung vergleiche VwGH vom 18.04.1988, 87/12/0108), sondern insbesondere auch auf Grundlage der Zuständigkeit und Aufgaben seiner Dienststelle zu beurteilen sei. Weiters dürfe auch unter Berücksichtigung des Paragraph 36, BDG 1979 der Bestimmung des Paragraph 37, BDG 1979 nicht die Bedeutung beigemessen werden, dass eine Vermehrung der Aufgaben der Dienststelle eines Beamten, sofern nicht zusätzliches Personal zugewiesen wird, im Hinblick auf eine für den Beamten daraus folgende, im Rahmen seiner Dienststelle aufgetretenen Mehrbelastung für ihn die Wertung als Nebentätigkeit mit sich bringt. Eine solche Mehrbelastung ist in diesem Zusammenhang in erster Linie im Rahmen der Überstundenregelung abzugelten vergleiche VwGH vom 06.09.1988, 88/12/0076).

Mit der Zusammenführung der Justizwachschule und des Fortbildungszentrums zur STAK sei neben der "Verschmelzung" zu einer Dienststelle auch die Aus- und Fortbildung als ein von der dieser zu erbringendes Aufgabengebiet definiert worden. Die sich daraus ergebende Aufgabenstellung der STAK im Bereich der Aus- und Fortbildung, welche die Bildungs- und Personalförderung, die Team-, Projekt- und Organisationsentwicklung, die fachliche Beratung und Coaching sowie die Steuerung von Entwicklungsprozessen für alle Berufsgruppen im Strafvollzug umfasse, schließe eine Nebentätigkeit grundsätzlich aus, zumal Vortragstätigkeiten mit den Aufgaben der Dienststelle im Allgemeinen und der einzelnen Mitarbeiter zwangsläufig einhergingen. Diesbezüglich halte Punkt 6 des Statuts der Strafvollzugsakademie fest, dass sich die STAK bei ihrer Leistungserbringung grundsätzlich interner Seminarleiter, Lehrbeauftragter und Moderatoren zu bedienen habe, wobei diese Begriffe nach Anhang A betreffend die Organisatorische Vorgaben und fachliche Standards für Seminarleiterinnen und Seminarleiter und Lehrbeauftragte (SLB) der Strafvollzugsakademie weit auszulegen seien. Insbesondere umfasse der Begriff Seminarleiter die Leitung von Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Abteilung Fortbildung (Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Großgruppenveranstaltungen, Klausuren, Projekte, Workshops, Beratungen von Teams, Projekten, Organisationseinheiten und Dienststellen). Die Arbeitsplatzbeschreibung für den konkreten Arbeitsplatz von XXXX, führe unter Punkt 7. "Katalog der Tätigkeiten" mit jeweils 10% des Gesamtbeschäftigungsausmaßes exemplarisch die "Leitung von Projektgruppen, Gestaltung von Tagungen" sowie "Tätigkeiten als Trainer und Berater bei besonderen Train-the-Trainer-Veranstaltungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Schlüsselprojekten" an. Auch ein Überschreiten des in Prozenten festgelegten Anteiles der Vortragstätigkeiten an den gesamten dienstlichen Aufgaben begründe keinen Anspruch auf Nebentätigkeitsvergütung, zumal bei einer Änderung der Anteile bzw. einer vermehrten Vortragstätigkeit allenfalls abzugeltende Mehrleistungen entstehen.

Mit der Zusammenführung der Justizwachschule und des Fortbildungszentrums zur STAK sei neben der "Verschmelzung" zu einer Dienststelle auch die Aus- und Fortbildung als ein von der dieser zu erbringendes Aufgabengebiet definiert worden. Die sich daraus ergebende Aufgabenstellung der STAK im Bereich der Aus- und Fortbildung, welche die Bildungs- und Personalförderung, die Team-, Projekt- und Organisationsentwicklung, die fachliche Beratung und Coaching sowie die Steuerung von Entwicklungsprozessen für alle Berufsgruppen im Strafvollzug umfasse, schließe eine Nebentätigkeit grundsätzlich aus, zumal Vortragstätigkeiten mit den Aufgaben der Dienststelle im Allgemeinen und der einzelnen Mitarbeiter zwangsläufig einhergingen. Diesbezüglich halte Punkt 6 des Statuts der Strafvollzugsakademie fest, dass sich die STAK bei ihrer Leistungserbringung grundsätzlich interner Seminarleiter, Lehrbeauftragter und Moderatoren zu bedienen habe, wobei diese Begriffe nach Anhang A betreffend die Organisatorische Vorgaben und fachliche Standards für Seminarleiterinnen und Seminarleiter und Lehrbeauftragte (SLB) der Strafvollzugsakademie weit auszulegen seien. Insbesondere umfasse der Begriff Seminarleiter die Leitung von Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Abteilung

Fortbildung (Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Großgruppenveranstaltungen, Klausuren, Projekte, Workshops, Beratungen von Teams, Projekten, Organisationseinheiten und Dienststellen). Die Arbeitsplatzbeschreibung für den konkreten Arbeitsplatz von römisch 40, führe unter Punkt 7. "Katalog der Tätigkeiten" mit jeweils 10% des Gesamtbeschäftigungsausmaßes exemplarisch die "Leitung von Projektgruppen, Gestaltung von Tagungen" sowie "Tätigkeiten als Trainer und Berater bei besonderen Train-the-Trainer-Veranstaltungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Schlüsselprojekten" an. Auch ein Überschreiten des in Prozenten festgelegten Anteiles der Vortragstätigkeiten an den gesamten dienstlichen Aufgaben begründe keinen Anspruch auf Nebentätigkeitsvergütung, zumal bei einer Änderung der Anteile bzw. einer vermehrten Vortragstätigkeit allenfalls abzugeltende Mehrleistungen entstehen.

Es könne daher zusammenfassend festgehalten werden, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer geleiteten bzw. betreuten und nicht verjährten Veranstaltungen allesamt um Tätigkeiten handle, welche in den Wirkungsbereich seiner Dienststelle fallen und in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Arbeitsplatz stehen oder als solches zu sehen seien. Auch handle es sich bei dem jeweiligen Adressatenkreis der in Rede stehenden Veranstaltungen durchwegs um Strafvollzugsbedienstete, sodass auch nicht von Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis ausgegangen werden könne.

Da es sich bei den vom Beschwerdeführer geleiteten bzw. betreuten Veranstaltungen um keine Nebentätigkeiten iSd § 37 BDG 1979 gehandelt habe, resultiere aus diesen auch kein Anspruch auf Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung nach § 25 GehG 1956, weshalb sein diesbezüglicher Antrag ab- bzw. hinsichtlich teils eingetretener Verjährung zurückzuweisen gewesen sei. Da es sich bei den vom Beschwerdeführer geleiteten bzw. betreuten Veranstaltungen um keine Nebentätigkeiten iSd Paragraph 37, BDG 1979 gehandelt habe, resultiere aus diesen auch kein Anspruch auf Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung nach Paragraph 25, GehG 1956, weshalb sein diesbezüglicher Antrag ab- bzw. hinsichtlich teils eingetretener Verjährung zurückzuweisen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerde fristgerecht durch seinen anwaltlichen Vertreter Beschwerde, wobei der Bescheid hinsichtlich seines abweisenden Punktes II. wegen inhaltlicher und formeller Rechtswidrigkeit angefochten wurde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerde fristgerecht durch seinen anwaltlichen Vertreter Beschwerde, wobei der Bescheid hinsichtlich seines abweisenden Punktes römisch zwei. wegen inhaltlicher und formeller Rechtswidrigkeit angefochten wurde.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Anwendung der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für nicht sinnvoll erachtet werde, weil dieser völlig andere Sachverhalte zu Grunde lägen.

Er stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, dass eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 BDG vorliege und ihm dementsprechend eine Vergütung nach § 25 GehG gebühre. Er stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, dass eine Nebentätigkeit im Sinne des Paragraph 37, BDG vorliege und ihm dementsprechend eine Vergütung nach Paragraph 25, GehG gebühre.

Entgegen der Auffassung der belangten Behörde seien § 36 Abs. 1 und 2 BDG sei für den gegenständlichen Fall relevant, so. Dem Beamten sei ein solcher Arbeitsplatz zuzuweisen, der der Normalleistung eines Menschen entspreche. Das sei im Sinne eines Dauerzustandes zu verstehen und nicht etwa im Sinne der Zulässigkeit einer Vorgangsweise darin bestehend, dass zwar zunächst eine dem Gesetz entsprechende Zuweisung erfolge, dann aber ein gesetzwidriger Zustand durch Übertragung weiterer Aufgaben mit der Konsequenz der dauernden Überschreitung der Normalleistung herrsche. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde seien Paragraph 36, Absatz eins und 2 BDG sei für den gegenständlichen Fall relevant, so. Dem Beamten sei ein solcher Arbeitsplatz zuzuweisen, der der Normalleistung eines Menschen entspreche. Das sei im Sinne eines Dauerzustandes zu verstehen und nicht etwa im Sinne der Zulässigkeit einer Vorgangsweise darin bestehend, dass zwar zunächst eine dem Gesetz entsprechende Zuweisung erfolge, dann aber ein gesetzwidriger Zustand durch Übertragung weiterer Aufgaben mit der Konsequenz der dauernden Überschreitung der Normalleistung herrsche.

Für den gegenständlichen Fall heiße das also nach wie vor, dass die quantitative Arbeitsbelastung mit und ohne die Zusatztätigkeit zu klären gewesen wäre. Das habe die belangte Behörde erneut verkannt, weil sie meint es handle sich nur um Mehrdienstleistungen.

§ 37 BDG 1979 definiere was eine Nebentätigkeit sei. Demnach sei Ausgangspunkt, welche "dienstliche Aufgaben" dem Beamten "nach diesem Bundesgesetz obliegen" und das sei offensichtlich im Sinne des § 36 leg.cit. mit den Tätigkeiten

gleichzusetzen, die auf dem Arbeitsplatz des Beamten zusammengefasst seien. Für den gegenständlichen Zusammenhang wesentlich sei, dass der Gesetzgeber nicht formuliert habe, dass dem Beamten Aufgaben zugewiesen werden könnten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit (sinngemäß) seinem Arbeitsplatz stehen, sondern maßgeblich sei, dass die Zuweisung ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz erfolge. Paragraph 37, BDG 1979 definiere was eine Nebentätigkeit sei. Demnach sei Ausgangspunkt, welche "dienstliche Aufgaben" dem Beamten "nach diesem Bundesgesetz obliegen" und das sei offensichtlich im Sinne des Paragraph 36, leg.cit. mit den Tätigkeiten gleichzusetzen, die auf dem Arbeitsplatz des Beamten zusammengefasst seien. Für den gegenständlichen Zusammenhang wesentlich sei, dass der Gesetzgeber nicht formuliert habe, dass dem Beamten Aufgaben zugewiesen werden könnten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit (sinngemäß) seinem Arbeitsplatz stehen, sondern maßgeblich sei, dass die Zuweisung ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz erfolge.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz des Beschwerdeführers sei entgegen den Ausführungen der belangten Behörde aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Der Erlass der Vollzugsdirektion (BMJ-VD78000/0021-VD 4/2009) sehe vor, dass nicht nur anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen für einen konkreten Arbeitsplatz, sondern zusätzlich auch von den Aufgaben einer Dienststelle ausgehend zu ermitteln sei, ob es sich bei Vortragstätigkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung um dienstliche Aufgaben handle oder nicht. Der Erlass der Vollzugsdirektion (BMJ-VD78000/0021-VD 4 aus 2009,) sehe vor, dass nicht nur anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen für einen konkreten Arbeitsplatz, sondern zusätzlich auch von den Aufgaben einer Dienststelle ausgehend zu ermitteln sei, ob es sich bei Vortragstätigkeiten im Bereich der Aus- und Fortbildung um dienstliche Aufgaben handle oder nicht.

Dem Statut der Strafvollzugsakademie sei nicht zu entnehmen, dass die Lehrtätigkeit zu den konkreten Aufgaben der Dienststelle bzw. eines Leiters der Abteilung Fortbildung zähle. Auch der Ausschreibung für die Stelle des Leiters der Abteilung Fortbildung sei nicht zu entnehmen, dass Vortragstätigkeiten zum Tätigkeitbereich gehörten.

Jeder Mitarbeiter, so wie auch der Beschwerdeführer, welcher Vortragsleistungen erbringe, sei gesondert mit eigenem Rechtsakt zum Vortragenden der Strafvollzugsakademie bestellt worden. Daraus folge, dass die Vortragstätigkeit nicht von den üblichen Arbeitsplatzaufgaben umfasst sei, andernfalls wäre keine gesonderte Bestellung erforderlich.

Der Beschwerdeführer sei überdies mit den ihm übertragenen (anderen) Aufgaben bereits voll ausgelastet und es seien diese überwiegend organisatorischer Natur, wie es in einer Leiterfunktion üblich sei.

Aus der Stellungnahme vom 11.12.2016 sei zu betonen, dass vor der Zusammenführung der "Justizwachschule" und des "Fortbildungszentrums" zu einer Strafvollzugsakademie beide eigenständig geführten Dienststellen dieselben Aufgabenkernbereiche, wie nach deren Zusammenführung wahrgenommen hätten und die dort Dienstversehenden sehr wohl ausgewählte "Vortragstätigkeiten" auf Basis Nebentätigkeit vergütet erhalten hätten. An den fachlich-inhaltlichen Zuständigkeiten, habe sich auch nach Zusammenführung der beiden Dienststellen, unter einem Dach als "Strafvollzugsakademie" grundsätzlich nichts geändert. Es seien Synergieeffekte gewonnen worden, eine gemeinsame strategische Ausrichtung, eine bessere Vernetzung der Aus- und Fortbildung und damit eine zielgerichtete, aufeinander abgestimmte berufliche Fachbegleitung der Strafvollzugsbediensteten („Lebenslanges Lernen“).

Die Strafvollzugsakademie bediene sich grundsätzlich interner Seminarleiter, Lehrbeauftragter, Moderatoren etc. Die Akademie sei für die Organisation, administrative Abwicklung und fachliche Begleitung verantwortlich. Auch die Sicherstellung der Qualifizierung der "Lehrkräfte" werde seitens der Akademie begleitet, gesteuert und - gemäß den Statuten und Aufgabenbeschreibungen - betrieben. Demzufolge sei die Argumentation der belangten Behörde nicht schlüssig. Auch der Verweis auf den Punkt 6 der Statuten der Strafvollzugsakademie sei keine schlüssige Erklärung, liefere dieser Punkt doch einen Hinweis mehr darauf, dass sich die Akademie bei der "Vermittlung ihrer Lehrinhalte" grundsätzlich anderer Personen (Seminarleiter/innen, Lehrbeauftragten etc.) und nicht des eigenen Personals bediene. Die Einschränkung durch "grundsätzlich" keine höchstens dahin verstanden werden, dass "ausnahmsweise" auch Arbeitsplätze für Lehrende eingerichtet werden könnten, nicht aber dahin, dass damit von Inhabern anderer Arbeitsplätze eine regelmäßige zusätzliche Lehrtätigkeit - ohne Anspruch auf Nebentätigkeitsvergütung - verlangt werden könne.

Für die gegenständliche Sache ergebe sich damit ein klares Bild. Lehrtätigkeiten stünden mit der Leitung der Abteilung und somit den Stammdienstplichten des Beschwerdeführers in keinem unmittelbaren Zusammenhang.

Das bedeute, dass Vortragstätigkeiten nicht zu seinen Stammdienstpflichten zählten, sowie eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 BDG darstellten und dementsprechend gesondert nach § 25 GehG zu vergüten seien. Das bedeute, dass Vortragstätigkeiten nicht zu seinen Stammdienstpflichten zählten, sowie eine Nebentätigkeit im Sinne des Paragraph 37, Absatz eins, BDG darstellten und dementsprechend gesondert nach Paragraph 25, GehG zu vergüten seien.

Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid hinsichtlich seines Punktes II. dahingehend abzuändern, dass dem Antrag vom 08.04.2015 im Hinblick auf die erbrachte Nebentätigkeit ab 02.05.2012 stattgegeben werde und ihm eine Nebentätigkeitsvergütung in angemessener Höhe bemessen werde; Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid hinsichtlich seines Punktes römisch zwei. dahingehend abzuändern, dass dem Antrag vom 08.04.2015 im Hinblick auf die erbrachte Nebentätigkeit ab 02.05.2012 stattgegeben werde und ihm eine Nebentätigkeitsvergütung in angemessener Höhe bemessen werde;

in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist als Leiter der Abteilung Fortbildung an der Strafvollzugsakademie (StAK) tätig. Die STAK ist die zentrale Bildungseinrichtung des österreichischen Strafvollzugs und als Dienststelle unmittelbar der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz untergeordnet.

Die vom Beschwerdeführer hat auf seinem Arbeitsplatz nachstehend angeführte Tätigkeiten zu besorgen:

- Steuerung und partizipative Gestaltung des Managementregelkreises der Fortbildung (Informationssammlung, Analyse, Planung, Abschluss von Zielvereinbarungen mit BMJ (Mitwirkung) und Akademieleiter, Umsetzung, Controlling) mittels selbständiger konzeptiver Tätigkeit, Besprechungen, Workshops und partizipativ gestalteten Entscheidungsprozessen
- Steuerung der Tätigkeit der internen und externen Seminarleiter mittels Vor- und Nachbesprechungen unter Einsatz der Qualitätssicherungsinstrumente
- Fachliche Grundlagenarbeit
- Leitung von Projektgruppen, Gestaltung von Tagungen
- Kontakte zu den relevanten Umwelten mittels Schriftverkehr, Telefonaten, Besprechungen, e-mails
- Tätigkeit als Trainer und Berater bei besonderen Train the Trainer-Veranstaltungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Schlüsselprojekten
- Steuerung der Administration und Dokumentation.

In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer mit Antragskonkretisierung vom 12.04.2016 um eine Abgeltung zu jeweils EUR 22,-/Stunde nachstehender (ihm bisher nicht vergüteter) 37 Veranstaltungen unterschiedlicher Formate, die er teils allein, teils mit anderen Bediensteten zusammen, in den verschiedensten Formen (wie beispielsweise als Trainer, Vortragender, Moderator bzw. Projektleiter) in der Zeit von 06.05.2009 bis einschließlich 12.11.2015 bei einer Gesamtstundenleistung von 466,5 (richtig: 459,5) Stunden leitete bzw. betreute, beantragt:

lfd.Zahl

Veranstaltung:

Zielgruppe:

Rolle:

Beginn:

Zeit:

Ende:

Zeit:

Stunden:

1.

MCT-Verfahren/Entwicklung (Projekt)

Projektteam

Leitung

06.05.2009

10:00

08.05.2009

13:00

21

2.

Workshop – Aufnahmeverfahren JW neu (Projekt)

Projektteam

Leitung

17.06.2009

10:00

17.06.2009

15:00

4

3.

Qualifizierungsmodul Direktionsstelle, Teil 2

Mitarbeiter/innen (bundesweit)

Leitung

21.09.2009

11:00

23.09..2009

16:00

21

4.

Qualifizierungsmodul Sexualstraftäter-Management, 2. Termin

Psychologen/innen (bundesweit)

Leitung

19.10.2009

11:00

21.10.2009

16:00

21

5.

BDG – MCT – Workshop (Projekt)

Projektteam

Leitung

03.03.2010

09:00

05.03.2010

13:00

19

6.

MCT-Verfahren E2a (Projekt)

Projektteam

Leitung

12.07.2010

11:00

14.07.2010

16:00

19

7.

CISM (Critical Incident Stress Management) – Follow up

Betreuer/innen (bundesweit)

Trainer

03.11.2010

11:00

04.11.2010

16:00

14

8.,

Tagung für Justizwachkommandanten

JWKdten (bundesweit)

Trainer

06.12.2010

11:00

07.12.2010

16:00

10,5

9.

Klausur: JW-Kommando der JA Stein

JWKdten (JA STN)

Leitung/Trainer

30.11.2010

09:00

01.12.2010

16:00

14

10.

Leitungsklausur der JA Linz

Leitungsteam (JA LIN)

Leitung

15.02.2011

09:00

16.02.2011

16:00

14

11.

CISM – Follow up

Betreuer/innen (bundesweit)

Leitung

24.10.2011

10:00

25.10.2011

15:00

13

12.

Informationsveranstaltung und Workshop zu (A.K.T®)

Interessierte und ZA

Trainer

10.01.2012

09:00

10.01.2012

16:00

5

13.

Dienstbesprechung E2a – Auswahlverfahren 2012 Ost (Projekt)

Betroffene (bundesweit)

Leitung

10.02.2012

10:00

10.02.2012

14:00

4

14.

Dienstbesprechung E2a – Auswahlverfahren 2012 West (Projekt)

Betroffene (bundesweit)

Leitung

14.02.2012

10:00

14.02.2012

14:00

5

15.

Workshop – E2a Auswahlverfahren – Instruktorenschulung (Projekt)

Betroffene (bundesweit)

Leitung

08.02.2012

11:00

09.02.2012

16:00

14

16.

Die Kunst der Moderation, 2. Teil

Angehende Moderatoren (bundesweit)

XXXX und XXXX römisch 40 und römisch 40

02.05.2012

11:00

04.05.2012

16:00

17,5

17.

Klausur BMJ, VD, AL, ZA und FA

Dienstbehörden

XXXX .römisch 40 .

16.07.2012

10:00

17.07.2012

15:00

14

18.

Das Bescheidverfahren (Evaluierungsworkshop)

Juristen/innen (bundesweit)

XXXXrömisches 40

20.09.2012

10:00

20.09.2012

17:00

7

19.

Stodertaler Forensiktage

Führungskräfte aller Professionen

XXXXrömisches 40

03.10.2012

13:00

04.10.2012

16:00

14

20.

Qualifizierungslehrgang: Justizwachkommando, 2. Teil

JWKdten (bundesweit)

XXXX .römisches 40 .

15.10.2012

09:00

19.10.2012

13:00

16

21.

CISM – Follow up

Betreuer/innen (bundesweit)

XXXXrömisches 40

19.11.2012

11:00

20.11.2012

16:00

14

22.

WS zur Evaluierung des E2a Auswahlverfahrens (Projekt)

Dienstbehörde und Betroffene

XXXXrömisch 40

28.11.2012

11:00

29.11.2012

15:00

9

23.

Workshop zur Entwicklung eines Anforderungsprofils – JW (Projekt)

Führungskräfte (bundesweit)

XXXXrömisch 40

13.11.2012

08:30

13.11.2012

16:00

7

24.

Projekt: JANUS (Projekt)

Projektteam

XXXXrömisch 40

14.01.2013

10:00

16.01.2013

15:00

21

25.

Konsolidierung des Fachzirkels der JuristInnen

Juristen/innen (bundesweit)

XXXXrömisch 40

05.02.2013

10:00

06.02.2013

16:00

11,5

26.

Vollzugsordnung Projekttag

Dienstbehörde und Projektteam

XXXXrömisch 40

26.03.2013

10:00

26.03.2013

16:00

5

27.

Projekt: JANUS (2. Workshop) (Projekt)

Projektteam

XXXXrömisch 40

21.05.2013

11:00

23.05.2013

15:00

21

28.

Erweiterte Leitungsklausur – JA Graz-Karlau

Leitungsteam (JA KAR)

XXXXrömisch 40

11.04.2013

10:00

12.04.2013

15:00

14

29.

Critical Incident Stress Management (CISM) – Follow up

Betreuer/innen (bundesweit)

XXXXrömisch 40

18.11.2013

11:00

19.11.2013

16:00

10,5

30.

Projekt: JANUS (4. Workshop) (Projekt)

Projektteam

XXXXrömisch 40

23.10.2013

10:00

25.10.2013

14:00

21

31.

Die Kunst der Moderation, 2. Teil

Angehende Moderatoren/innen

XXXXrömisch 40

22.01.2014

11:00

24.01.2014

13:00

12

32.

Projekt JANUS – Abschlussveranstaltung (Projekt)

Projektteam

XXXXrömisch 40

11.02.2014

11:00

12.02.2014

13:00

12

33.

Projekt JANUS – Informationsveranstaltung (Projekt)

Führungskräfte und BMJ (bundesweit)

XXXXrömisch 40

27.01.2015

10:00

27.01.2015

14:00

4

34.

Die Bewerber/innen-Verwaltung in den Aufnahmезentren (Projekt)

Betroffene (bundesweit)

XXXXrömisch 40

03.03.2015

10:00

03.03.2015

15:00

4

35.

Klausur der SKA Wien-Josefstadt

Leitungsteam und SKA (JA JOS)

XXXXrömisch 40

16.04.2015

10:00

17.04.2015

15:00

12,5

36.

CISM – Follow up

Betreuer/innen (bundesweit)

XXXXrömisch 40

03.11.2015

09:00

03.11.2015

17:00

7

37.

Maßnahmenvollzug – Departmentsystem (§ 21 Abs 2 StGB)Maßnahmenvollzug – Departmentsystem (Paragraph 21, Absatz 2, StGB)

Betroffene aus den JA STN, KAR, GAR

XXXXrömisch 40

12.11.2015

10:00

12.11.2015

17:00

7

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten auf Basis der Aktenlage getroffen werden. Dabei ist hervorzuheben, dass die mit dem Arbeitsplatz des Beschwerdeführers verbundenen Aufgaben und die tabellarische Darstellung der von ihm geleiteten Veranstaltungen nicht bestritten wurden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24,

Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung eine Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Die im Beschwerdefall maßgebliche Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 (BDG 1979), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013, lautet: Die im Beschwerdefall maßgebliche Bestimmung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, (BDG 1979), zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 210 aus 2013,, lautet:

"Nebentätigkeit

§ 37. (1) Dem Beamten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden. Paragraph 37, (1) Dem Beamten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn der Beamte auf Veranlassung seiner Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen.

(3) Der Beamte,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e herabgesetzt worden ist oder
1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den Paragraphen 50 a, 50 b, oder 50e herabgesetzt worden ist oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt oder

3. der sich in einem Karenzurlaub nach § 75c befindet, 3. der sich in einem Karenzurlaub nach Paragraph 75 c, befindet,
darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet." darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die oberste Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Ziffer eins bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet."

Die maßgebliche Bestimmung des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956 (GehG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003, lautet: Die maßgebliche Bestimmung des Gehaltsgesetzes 1956, Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956, (GehG), zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 130 aus 2003,, lautet:

"Vergütung für Nebentätigkeit

§ 25. (1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung. Ihre Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers. Paragraph 25, (1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung. Ihre Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(1a) Dem Beamten gebührt keine Vergütung für eine Nebentätigkeit nach Abs. 1, nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages, wenn die Nebentätigkeit anstelle der ihm obliegenden dienstlichen Aufgaben ausgeübt wird. Die Gewährung anderer Gegenleistungen für eine Nebentätigkeit in Geld oder geldwerten Vorteilen ist unzulässig. Nicht als Vergütung im Sinne des Abs. 1 gilt der Ersatz der Reise (Fahrt-)Auslagen nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift des Bundes. (1a) Dem Beamten gebührt keine Vergütung für eine Nebentätigkeit nach Absatz eins,, nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages, wenn die Nebentätigkeit anstelle der ihm obliegenden dienstlichen Aufgaben ausgeübt wird. Die Gewährung anderer Gegenleistungen für eine Nebentätigkeit in Geld oder geldwerten Vorteilen ist unzulässig. Nicht als Vergütung im Sinne des Absatz eins, gilt der Ersatz der Reise (Fahrt-)Auslagen nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift des Bundes.

(2) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind - mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes - dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) abzuführen. Die Bemessung der Vergütung, die dem Beamten für eine solche Nebentätigkeit aus Bundesmitteln gebührt, bedarf abweichend vom Abs. 1 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen." (2) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind - mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes - dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) abzuführen. Die Bemessung der Vergütung, die dem Beamten für eine solche Nebentätigkeit aus Bundesmitteln gebührt, bedarf abweichend vom Absatz eins, der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen."

Vorab ist festzustellen, dass gemäß § 13b Abs. 1 GehG Ansprüche auf Leistungen verjähren, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass eine allfällige Vergütung von Vortragstätigkeiten des Beschwerdeführers, die vor dem 08.04.2012 stattgefunden haben, schon wegen Verjährung ausgeschlossen ist, da er erst am 08.04.2015 einen Antrag auf Nebentätigkeitsvergütung eingebracht hat. Vorab ist festzustellen, dass gemäß Paragraph 13 b, Absatz eins, GehG Ansprüche auf Leistungen verjähren, wenn

sie nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Im vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass eine allfällige Vergütung von Vortragstätigkeiten des Beschwerdeführers, die vor dem 08.04.2012 stattgefunden haben, schon wegen Verjährung ausgeschlossen ist, da er erst am 08.04.2015 einen Antrag auf Nebentätigkeitsvergütung eingebracht hat.

Eine Nebentätigkeit ist durch das Vorliegen zweier Tatbestandselemente gekennzeichnet, die kumulativ gegeben sein müssen:

- a) Es muss sich um eine Tätigkeit des Beamten für den Bund ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, handeln. Dabei sind vor allem die übrigen Bestimmungen des mit "Verwendung des Beamten" überschriebenen 5. Abschnittes des Allgemeinen Teiles des BDG 1979 angesprochen.
- b) Es muss sich um die Ausübung einer weiteren Tätigkeit für den Bund in einem anderen Wirkungskreis handeln.

An der unter b) genannten Voraussetzung fehlt es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zur Rechtslage vor dem Besoldungsreform-Gesetz 1994) überall dort, wo ein Beamter eine Tätigkeit, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Arbeitsplatz im Rahmen des Wirkungskreises seiner Dienststelle obliegenden Dienstpflichten steht (eine Tätigkeit also, für die die unter a) genannte Voraussetzung zutrifft), anstelle seiner sonstigen, von diesen Dienstpflichten umfassten Leistungen ausübt. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ("noch eine weitere Tätigkeit") handelt es sich bei einer Nebentätigkeit um Aufgaben, die ein Beamter neben seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübt; nur diese zusätzliche Belastung rechtfertigt die Zuerkennung einer Vergütung nach § 25 Abs. 1 GehG 1956, sofern die Tätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Privatrechts zu entlohnen ist (VwGH, 30.05.2001, GZ. 96/12/0184). An der unter b) genannten Voraussetzung fehlt es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zur Rechtslage vor dem Besoldungsreform-Gesetz 1994) überall dort, wo ein Beamter eine Tätigkeit, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Arbeitsplatz im Rahmen des Wirkungskreises seiner Dienststelle obliegenden Dienstpflichten steht (eine Tätigkeit also, für die die unter a) genannte Voraussetzung zutrifft), anstelle seiner sonstigen, von diesen Dienstpflichten umfassten Leistungen ausübt. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ("noch eine weitere Tätigkeit") handelt es sich bei einer Nebentätigkeit um Aufgaben, die ein Beamter neben seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübt; nur diese zusätzliche Belastung rechtfertigt die Zuerkennung einer Vergütung nach Paragraph 25, Absatz eins, GehG 1956, sofern die Tätigkeit nicht nach den Bestimmungen des Privatrechts zu entlohnen ist (VwGH, 30.05.2001, GZ. 96/12/0184).

Entscheidend für das Vorliegen einer Nebentätigkeit ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass der Beamte eine Tätigkeit, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Arbeitsplatz im Rahmen des Wirkungskreises seiner Dienststelle obliegenden Dienstpflichten steht, ausübt. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ("noch weitere Tätigkeiten" in § 37 Abs. 1 BDG) muss es sich bei dieser Nebentätigkeit zudem um Aufgaben handeln, die ein Beamter neben seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübt; nur diese zusätzliche Belastung rechtfertigt die Zuerkennung einer Vergütung nach § 25 Abs. 1 GehG (VwGH, 25.05.2007, GZ. 2006/12/0034). Entscheidend für das Vorliegen einer Nebentätigkeit ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass der Beamte eine Tätigkeit, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Arbeitsplatz im Rahmen des Wirkungskreises seiner Dienststelle obliegenden Dienstpflichten steht, ausübt. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ("noch weitere Tätigkeiten" in Paragraph 37, Absatz eins, BDG) muss es sich bei dieser Nebentätigkeit zudem um Aufgaben handeln, die ein Beamter neben seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübt; nur diese zusätzliche Belastung rechtfertigt die Zuerkennung einer Vergütung nach Paragraph 25, Absatz eins, GehG (VwGH, 25.05.2007, GZ. 2006/12/0034).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Tatbestandsvoraussetzungen des § 37 Abs. 1 BDG nicht erfüllt sind: Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 37, Absatz eins, BDG nicht erfüllt sind:

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer auf seinem Arbeitsplatz nachstehend angeführte Tätigkeiten zu verrichten hat:

- * Steuerung und partizipative Gestaltung des Managementregelkreises der Fortbildung (Informationssammlung,

Analyse, Planung, Abschluss von Zielvereinbarungen mit BMJ (Mitwirkung) und Akademieleiter, Umsetzung, Controlling) mittels selbständiger konzeptiver Tätigkeit, Besprechungen, Workshops und partizipativ gestalteten Entscheidungsprozessen

* Steuerung der Tätigkeit der internen und externen Seminarleiter mittels Vor- und Nachbesprechungen unter Einsatz der Qualitätssicherungsinstrumente

* Fachliche Grundlagenarbeit

* Leitung von Projektgruppen, Gestaltung von Tagungen

* Kontakte zu den relevanten Umwelten mittels Schriftverkehr, Telefonaten, Besprechungen, e-mails

* Tätigkeit als Trainer und Berater bei besonderen Train the Trainer-Veranstaltungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Schlüsselprojekten

* Steuerung der Administration und Dokumentation.

Ein Vergleich dieser Tätigkeiten mit den vom Beschwerdeführer als anspruchsbegründend ins Treffen geführten Vortragstätigkeiten, zeigt sich, dass diese zum ganz überwiegenden Teil als Leitung von Projektgruppen bzw. Gestaltung von Tagungen qualifiziert werden können. Bei all diesen Veranstaltungen handelte es sich um Zusammenkünfte von Angehörigen der entsprechenden Projektgruppen bzw. der Angehörigen der entsprechenden Zielgruppen wobei der Beschwerdeführer als Trainer bzw. Tagungsleiter fungierte. In zwei Fällen ("Die Kunst der Moderation") ist davon auszugehen, dass es sich um eine Lehrtätigkeit handelte, da als Zielgruppe "angehende Moderatoren/innen" angegeben wurden. Allerdings kann auch diese Tätigkeit unter den in der Arbeitsplatzbeschreibung genannten Bereich "Tätigkeit als Trainer und Berater bei besonderen Train the Trainer-Veranstaltungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Schlüsselprojekten" subsumiert werden.

Es zeigt sich also, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen Tätigkeiten erbracht hat, die in seiner Arbeitsplatzbeschreibung enthalten sind. Damit aber ist das Vorliegen des für eine Nebentätigkeit essenziellen Tatbestandsmerkmals, dass der Beamte eine Tätigkeit, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Arbeitsplatz im Rahmen des Wirkungskreises seiner Dienststelle obliegenden Dienstpflichten steht, ausübt, ausgeschlossen.

Die Beschwerde war daher gemäß §§ 13b Abs. 1 und 25 Gehaltsgesetz i. V.m. § 28 Abs. 1 und 2 als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraphen 13 b, Absatz eins und 25 Gehaltsgesetz i. römisch fünf.m. Paragraph 28, Absatz eins und 2 als unbegründet abzuweisen

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Beurteilung der Frage, ob im Beschwerdefall wesentliche Ermittlungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes unterlassen wurden, aufgrund der fehlenden Sachverhaltsfeststellungen zu den konkret erbrachten Vortragstätigkeiten des Beschwerdeführers bejaht werden konnte. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre. Es lagen demnach die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG vor. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Beurteilung der Frage, ob im Beschwerdefall wesentliche Ermittlungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes unterlassen wurden, aufgrund der fehlenden Sachverhaltsfeststellungen zu den konkret erbrachten Vortragstätigkeiten des Beschwerdeführers bejaht werden konnte. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre. Es lagen demnach die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG vor. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Schlagworte

Arbeitsplatzbeschreibung, dienstliche Aufgaben, Nebentätigkeit,
Nebentätigkeitsvergütung, Verjährung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W213.2121967.2.00

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at